



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu
Ortschaft Friesenhofen

Außenbereichssatzung „Rimpach“

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2000 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungszweck

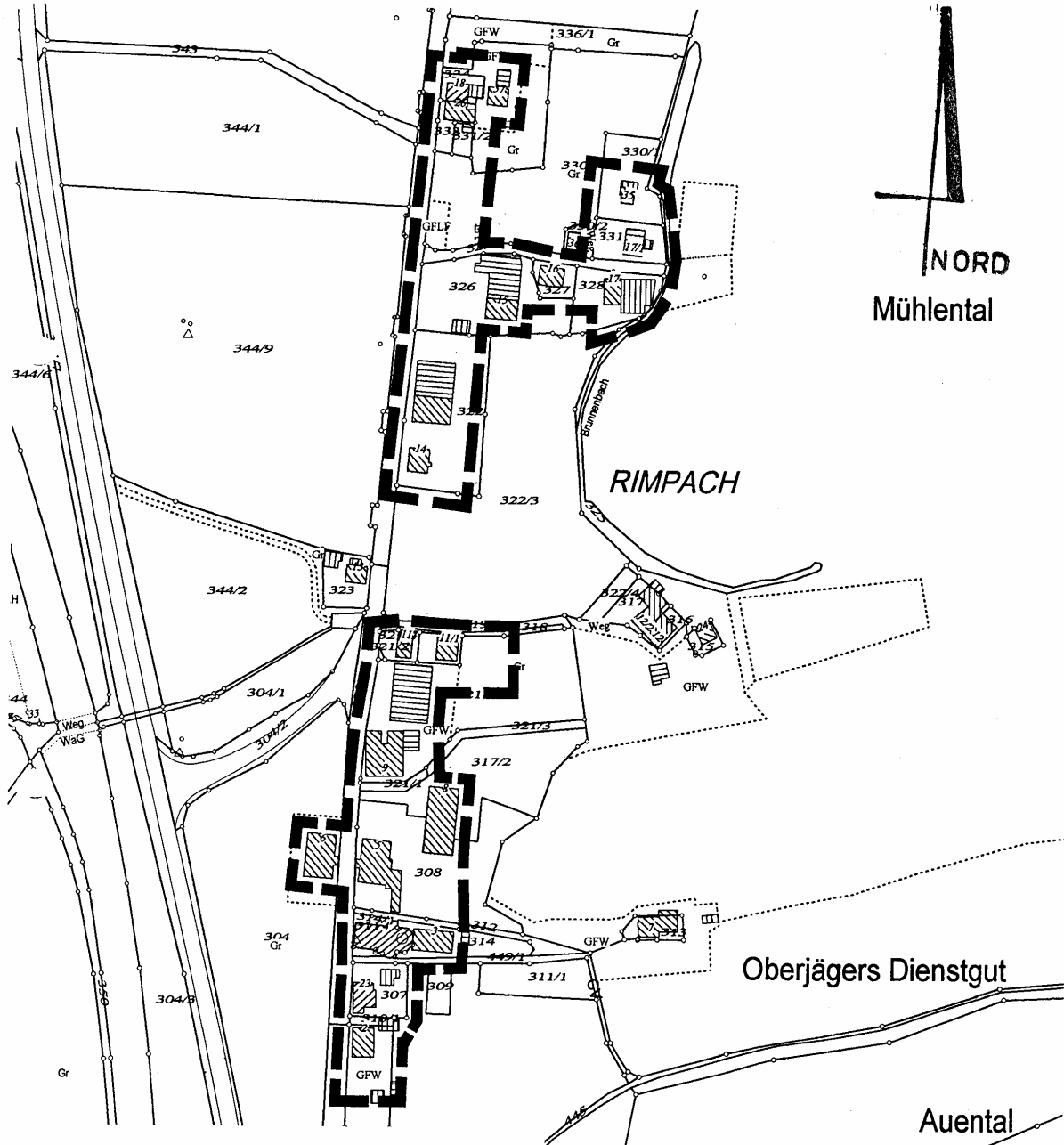
Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3
Geltungsbereich

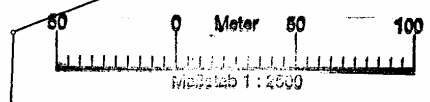
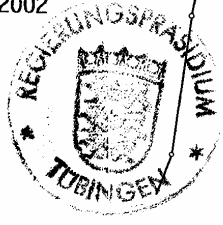
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nachfolgende Lageplan maßgebend.



Genehmigt mit Verfügung vom 11.12.2002
Nr. 21-31/2511.2-3209 Rimpach

Tübingen, den 11.12.2002
Regierungspräsidium

Mauchner
Mauchner



§ 4
Ausgleichsmaßnahmen

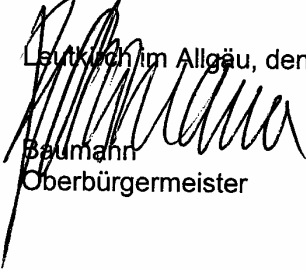
Bestehende Gehölze werden soweit als möglich geschont. Müssen Gehölze gefällt werden, sind Nachpflanzungen im Verhältnis 1:3 am neuen Ortsrand zu pflanzen.

Als Ersatz für den Eingriff in den Bodenhaushalt ist pro 10m² versiegelter Fläche mindestens ein Gehölz zu pflanzen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 25.09.2000


Baumann
Oberbürgermeister

